

## Interessenausgleich

zwischen

der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Werner Siemens Str. 70, 22113 Hamburg

- Gesellschaft -

und

dem Gesamtbetriebsrat der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH,  
vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden, Herrn Roman Runge

- Betriebsrat -

### **PRÄAMBEL**

Mit Schreiben vom 11.04.2000 hat die Geschäftsführung der Gesellschaft beim zuständigen Amtsgericht Hamburg beantragt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zu eröffnen. Mit Beschluß vom 12.04.2000 hat das Amtsgericht Hamburg Herrn Rechtsanwalt Heiko Fialski, Raboisen 38, 20095 Hamburg, zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Gesellschaft bestellt.

Das Insolvenzverfahren wird voraussichtlich am 01.07.2000 eröffnet und Herr Fialski zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Der Betriebsrat und die Gesellschaft sind sich darüber einig, daß die Gesellschaft ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit der Insolvenzeröffnung einstellen wird, weil die Wartungsverträge mit den Mineralölgesellschaften von diesen voraussichtlich zum Insolvenzeröffnungstag gekündigt und auf neue Kontraktoren übertragen werden. Von dem Insolvenzverwalter werden nach Insolvenzeröffnung nur noch einige Bauvorhaben fertiggestellt sowie eine ordnungsgemäße Überleitung der Wartungsverträge auf die neuen Kontraktoren und eine ordnungsgemäße Abwicklung sichergestellt werden.

Es ist beabsichtigt einen Teil des Aktivvermögens der Gesellschaft unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die neuen Kontraktoren zu übertragen. Diese werden auch einen Teil der Arbeitnehmer neue Arbeitsverträge anbieten. Voraussichtlich werden etwa 150 Mitarbeiter Angebote von den Kontraktoren bzw. von den verselbständigten Niederlassungen

Berlin und Saarbrücken bekommen. Etwa 70 weitere Mitarbeiter werden von dem Insolvenzverwalter mit Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten beschäftigt.

Dies vorausgeschickt wird folgender Interessenausgleich vereinbart:

## § 1

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, daß eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft (BQG) gegründet werden soll.

Im Verlaufe des Monats Juni 2000 wird allen Mitarbeitern der Gesellschaft mit Wirkung zum 01.07.2000 die befristete Aufnahme in die BQG angeboten. Sie scheiden zum 30.06.2000 durch Aufhebungsvertrag bei der Gesellschaft aus und schließen per 01.07.2000 einen befristeten Arbeitsvertrag mit der BQG ab. Dies gilt nicht für die nicht sozialversicherungspflichtigen Hilfskräfte.

Mitarbeiterinnen, die sich derzeit im Erziehungsurlaub befinden, wird bei dessen Beendigung eine Aufnahme in die BQG angeboten, sofern das Ende ihres Erziehungsurlaubes in die Laufzeit der Beschäftigungsgesellschaft fällt.

Mitarbeiter, die Altersteilzeitregelungen abgeschlossen haben, erhalten ein Angebot zur Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung mit Wirkung vom Beginn der Altersteilzeit mit der Folge, daß die ursprünglichen Arbeitsverhältnisse unverändert fortbestanden haben.

Nach der Personalplanung der Kontraktoren und des vorläufigen Insolvenzverwalters können voraussichtlich 350 Mitarbeiter nicht aus der BQG übernommen werden. Diesbezüglich wird durch eine entsprechende finanzielle Ausstattung der BQG hergestellt, daß diese Mitarbeiter für mindestens sechs Monate in der BQG zu den nachfolgend vereinbarten Bedingungen bleiben können.

## § 2

Einem Teil der Mitarbeiter wird der Insolvenzverwalter befristete Arbeitsverträge mit einer Abwicklungsgesellschaft von mindestens sechs Monaten zu den bisherigen vertraglichen Bedingungen zur Abwicklung der Gesellschaft und zur Fertigstellung der Bauvorhaben anbieten. Soweit diese Mitarbeiter vor Ablauf der sechs Monate in die BQG zurückkehren und

daher weniger als 70 Mitarbeiter in der Abwicklungsgesellschaft beschäftigt werden oder der Insolvenzverwalter mit weniger als siebzig Mitarbeitern Arbeitsverträge in der Abwicklungsgesellschaft schließt, zahlt der Insolvenzverwalter DM 2.500,00 pro Monat und Mitarbeiter (der in der BQG) über die in § 3 vereinbarten Beträge hinaus in die BQG.

Denjenigen Mitarbeitern, die keine Aufhebungsvereinbarung mit der Gesellschaft und neue befristete Arbeitsverträge mit der BQG bis zum 30.06.2000 abgeschlossen haben wird der Insolvenzverwalter aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebes bei der Gesellschaft mit Wirkung zum 30.06.2000 nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus betriebsbedingten Gründen kündigen. Eine Sozialauswahl findet aufgrund der Betriebseinstellung bei der Gesellschaft nicht statt.

Ebenso wird der Insolvenzverwalter diejenigen Mitarbeiterinnen, die sich im derzeit im Erziehungsurlaub befinden und nicht in die BQG gemäß § 1 eintreten, nach Zustimmung der gemäß § 18 BÉrzGG zuständigen Landesbehörde kündigen.

### § 3

Zur Sicherstellung der in § 1 getroffenen Regelung vereinbaren die Beteiligten folgendes:

1.

Bei der BQG handelt es sich um eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit (beE) im Sinne von § 175 SGB III.

2.

Der vorläufige Insolvenzverwalter verpflichtet sich bereits jetzt, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Herrn Notar Dieter Dette, Bremen, als Treuhänder zur Finanzierung der in der beE anfallenden Remanenzkosten, der Aktivmittel und der Strukturkosten einen Betrag von DM 6,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Der Gesamtbetrag ist wie folgt fällig:

Zum 01.07.2000	DM	2,0 Mio.
Zum 01.09.2000	DM	2,0 Mio.
Zum 01.11.2000	DM	2,0 Mio.

Ausweislich der von der BQG vorgelegten Finanzierungsplanung sind die Remanenzkosten, die Aktivmittel und die Strukturkosten für die sich aus § 1 ergebenden Arbeitnehmer mit einer Verweildauer bis zum 31.12.2000 für die Variante „hohe Aufzahlung“ (10%) mit diesem Betrag gesichert.

Sobald die BQG dem Insolvenzverwalter mitteilt, daß mehr als 350 Mitarbeiter in der BQG verbleiben und die vorgenannten Beträge zur Finanzierung nicht ausreichen, zahlt der Insolvenzverwalter einen weiteren Betrag bis zur Höhe von DM 500.000,00 auf das anzugebende Treuhandkonto. Unberücksichtigt bleiben dabei die Mitarbeiter, die aus der Abwicklungsgesellschaft des Insolvenzverwalter zurückkehren, über deren Kosten in § 2 eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

3.

Der vorläufige Insolvenzverwalter verpflichtet sich darüber hinaus, denjenigen Arbeitnehmern, die Aufhebungsverträge mit der Gesellschaft zum 30.06.2000 abschließen, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Urlaubsansprüche 2000 anteilig bis zum Ausscheidestag (30.06.2000) abzugelten und aus der Insolvenzmasse zu bezahlen und am 03.07.2000 die Gesamtzusage an alle Mitarbeiter zu geben, die Aufhebungsverträge abgeschlossen haben, die Urlaubsabgeltungsansprüche als Masseverbindlichkeiten anzuerkennen.

4.

Die von der BQG übernommenen Arbeitnehmer/innen erhalten folgende Leistungen:

1. Kurzarbeitergeld nach Maßgabe des Gesetzes,
2. Feiertagsbezüge und Urlaubsentgelt in KUG-Höhe,
3. einen Zuschuß zur Aufstockung des KUG in Höhe von 10% des zugrunde zu legenden Bruttoentgeltes.

Grundlage für die Berechnung der oben genannten Bezüge ist die von der Firma Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH übermittelte Lohn-/Gehaltszusammensetzung, bestehend aus

- a) bisheriges tarifliches Entgelt unter Berücksichtigung der tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen gemäß Abkommen über Vergütung im Tankanlagenbau und Tankschutzgewerbe vom 11.02.2000 zuzüglich dauerhaft gezahlter Zulage und unter Berücksichtigung von in dem Zeitraum des befristeten Ar-

beitsverhältnisses fallenden Lohn-/Gehalt-Höherstufungen gemäß vorge-  
nanntem Tarifvertrag

b) sowie dauerhaft gezahlte vermögenswirksame Leistungen.

5.

Im übrigen richten sich die Arbeitsbedingungen im Arbeitsverhältnis mit der BQG nach den Regelungen des zwischen der IG Metall und der BQG abzuschließenden Tarifvertrages für die BQG.

6.

Alle – auch von außenstehenden Dritten - auf das o.g. Treuhandkonto eingezahlten Gelder werden ausschließlich für die BQG verbraucht, d.h. für eine Verlängerung der mit den dort angestellten Arbeitnehmer/innen abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträgen.

Sollte nach einer maximalen Verweildauer in der BQG von zwei Jahren das auf dem Treuhandkonto liegende Geld nicht verbraucht sein, so werden restliche Gelder entsprechend den Regelungen des mit dem Insolvenzverwalter noch abzuschließenden Sozialplanes auf die Anspruchsberechtigten des Sozialplanes verteilt.

7.

Die mit der BQG geschlossenen Arbeitsverträge und die mit der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH bzw. dem Insolvenzverwalter abgeschlossenen Aufhebungsverträge werden nur dann wirksam, wenn

- bis zum 03.07.2000 die Insolvenz über das Vermögen der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH eröffnet wurde,
- die auf das Treuhandkonto zu überweisende Summe der BQG zur Verfügung gestellt wurde und diese Summe ausreicht, um die Remanenzkosten und die Overhead-Kosten der BQG für die in der BQG Beschäftigten für einen Zeitraum vom 01.07.2000 bis zum 31.12.2000 abzudecken,
- eine Mindestzahl von 90% der Arbeitnehmer der Firma Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH in die BQG eintritt.

8.

Nach Gründung der BQG und Erfüllung der Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 werden sämtliche Betriebe der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH stillgelegt bzw. abgewickelt.

9.

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Interessenausgleich ausschließlich die beabsichtigte Betriebsänderung, bestehend aus

- Gründung der BQG,
- Übergang von mindestens 90% der mit der Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die BQG,
- an die Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 geknüpfte Stilllegung/Abwicklung der Betriebe,

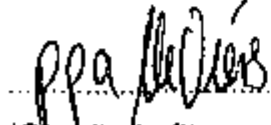
regelt. Über eine eventuell erforderliche Betriebsänderung in dem Fall, daß die BQG nicht zustande kommt, d.h. die abgeschlossenen Aufhebungsverträge und befristeten Arbeitsverträge mit der BQG gemäß Ziffer 6 unwirksam sind, so daß die Arbeitsverhältnisse mit der Firma Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH bzw. dem Insolvenzverwalter weiterbestehen, wurde bisher nicht beraten und keine Einigung versucht oder erzielt.

Die aus der Insolvenzmasse zur Verfügung gestellten Beträge sind ein angemessener Ausgleich für die durch die Aufhebungsvereinbarungen bewirkte Reduzierung vorrangiger Masseschulden nach Insolvenzeröffnung.


Zum Ausgleich bzw. zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der Entlassungen, wegen Nichtzahlung der Löhne und Gehälter entstanden sind und für den Verlust des Arbeitsplatzes, erhalten die Arbeitnehmer ferner Abfindungen nach Maßgabe des noch abzuschließenden Sozialplans.

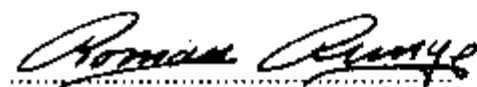
Hamburg, den

22.6.00



(Gesellschaft)





(Gesamtbetriebsratsvorsitzender)

Hiermit erteile ich, Rechtsanwalt Heiko Fialski, Raboisen 38, 20095 Hamburg, als vorläufiger  
Insolvenzverwalter meine Zustimmung zu den getroffenen Vereinbarungen.



.....  
(RA Fialski)

Zeising\Intaus\RK.DOC